

## Niederschrift

### über die

## Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.03.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort, Raum: im Ratssaal des Zehentstadels

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

#### 2. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

#### Stadträte

Herr Johann Eichenseher

Herr Franz Greipl

Herr Markus Huber

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Frau Marianne Mayer

Herr Florian Meyer

Herr Alfred Paulus

Herr Gottfried Riepl

Herr Klaus Schmidmeister

Herr Thomas Semmler

Herr Josef Staudigl

Herr Franz Ziegauß

#### Ortsprecher

Herr Benjamin Hillert

Herr Rainer Liedl

Herr Benedikt Riepl

Herr Jonas Schöfmann

Herr Gerhard Weiß

#### Schriftführer

Herr Franz Hofmeister

Gäste

Herr Dipl.Ing. (FH) Bernhard Bartsch

Frau Dipl.-Ing. (FH) Anne Wendl

**Abwesend:**

3. Bürgermeister

Herr Thomas Gabler

Stadträte

Frau Renate Baumer

Herr Norbert Hofbauer

Herr Thomas Hölzl

Herr Peter Ostenrieder

Ortsprecher

Frau Maria-Anna Meier

Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauleitplanung "Hemau Sixenfeld" - 16. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan;  
hier: Sachstandsmitteilung, Billigung Entwurf Flächennutzungsänderung und weiteres Vorgehen
- 2 Bauleitplanung "Städtisches Naherholungsgebiet Hemau";  
17. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan zur Erstellung eines Sondergebietes Naherholung §§ 1 ff. Baugesetzbuch und § 10 Baunutzungsverordnung  
hier: Modifizierung Beschluss vom 26.09.2023 und Aufstellungsbeschluss
- 3 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Stadt Hemau
- 4 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Hemau
- 5 Feuerwehrwesen; Beschaffung von Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF;  
Grundsatzbeschluss
- 6 Informationen
- 6.1 Information;  
Baubeginn Kinderhaus Hemau
- 6.2 Information;  
Wahlhelfer für Europawahl
- 7 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung
- 7.1 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung;  
Stadträtin Mayer, Kleinspielfeld

## Öffentlicher Teil

<b>Punkt: 1</b>	<b>Bauleitplanung "Hemau Sixenfeld" - 16. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan; hier: Sachstandsmitteilung, Billigung Entwurf Flächennutzungsänderung und weiteres Vorgehen</b>
-----------------	---

### Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Bartsch vom gleichnamigen Ingenieurbüro.

Es wird Bezug genommen auf die Beratung im Stadtrat am 29.11.2022 und die bisher gegebenen Informationen im Bau- und Umweltausschuss.

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert den Stadtrat darüber, dass die Bauleitplanung „Hemau Sixenfeld“ in den Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes getrennt werden sollte.

Der Flächennutzungsplan soll aufgrund der Genehmigungspflicht und Genehmigungsdauer nach § 6 BauGB (Baugesetzbuch) weiter vorangetrieben werden, während für die Aufstellung des Bebauungsplanes das Sturzflutrisikomanagement und das Hochwasserrisikomanagement, die derzeit in Bearbeitung sind, mit einfließen sollen. Der Förderantrag für die Erweiterung um ein Hochwasserrisikomanagement wurde bereits gestellt und die Förderzusage liegt bereits vor. Das beauftragte IB Wöhrmann hat zusammen mit dem Fachplaner Dr. Metzger bereits die Arbeiten hierzu aufgenommen. Dies wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt und den ausführenden Planungsbüros so abgestimmt.

Somit wird der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der heutigen öffentlichen Sitzung dem Stadtrat zur modifizierten Beschlussfassung vorgelegt und anschließend in die frühzeitige Beteiligung und frühzeitige Auslegung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gestartet. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden zu gegebener Zeit dem Gremium in modifizierter Fassung mit den Ergebnissen der entsprechenden Gutachten vorgelegt.

Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan sind nach derzeitigem Planstand folgende Fl. Nrn.: 434, 435, 436, 437, 439, 440, 443, 445, 445/4, 446/1, 447 (TF), 448, 450 und 450/2 jeweils der Gemarkung Hemau enthalten. Es handelt sich aktuell um eine Fläche von ca. 14 ha.

Herr Bartsch stellt den aktuellen Entwurfsstand der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Für die Neuausweisung des Baugebietes muss der vorhandene Bestand im Flächennutzungsplan nur angepasst werden. Ein Teil der Fläche wurde noch nicht entwickelt und bebaut. Bei der neuen Fläche mit rund 10 ha handelt es sich um eine Abrundung zum bisher gefassten Beschluss. Die Abtrennung des Verfahrens macht hier Sinn, da dies von der Regierung genehmigt werden muss. Für eine bedarfsgerechte Planung sind zwei Komponenten entscheidend. Zum einen die Bevölkerungsentwicklung. Hier ist in den nächsten sechs bis sieben Jahren mit einer Zunahme von 500 bis 600 Einwohner zu rechnen. Der zweite Punkt ist die Reduzierung der Struktur auf kleinere Einheiten. Mit 2,5 Einwohner pro Wohneinheit ist diese noch relativ hoch. Es wird erwartet, dass der Faktor sich 2022 auf 2,36 Einwohner/Wohneinheit reduziert. In der Prognose bis 2028 sinkt der Wert auf 2,16.

Der Hauptort Hemau ist zu 54 % mit Ein- und Zweifamilienhäusern dicht bebaut. Auf einer Fläche von einem Hektar wohnen 30 Einwohner. Für den Hauptort Hemau errechnet sich damit ein Entwicklungspotential von 20 Hektar Wohnbauflächen. Der Bedarf ist damit gegeben. Die Tendenz geht aber zu kleinen Grundstücken. Da die Planung 2/3 für die Bebauung von Ein- und Zweifamilienhäusern und 1/3 für eine verdichtete Bebauung vorsieht, wäre die Fläche von 14 Hektar ausreichend. Damit hätte man die Vorgaben für eine bedarfsgerechte Planung für die nächsten sechs bis sieben Jahre erfüllt.

Stadtrat Ziegau erklärt, dass der zugrunde gelegte Plan der falsche sei. Nach seiner Auffassung sei der vorhandene Bestand durch einen früheren Beschluss teilweise zurückgenommen worden. Des Weiteren wollte er wissen, ob zum bestehenden Gewerbe an der östlichen Grenze ein Streifen als Mischgebiet ausgewiesen werden sollte.

Herr Bartsch entgegnete, dass bei einer Ausweisung als Mischgebiet sich mindestens 40 % Gewerbe ansiedeln muss. Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Bewertung vorgenommen. Welche Maßnahmen dann zu treffen sind, wird man dann beantworten.

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau ist mit der vorübergehenden Trennung der Durchführung der Bauleitplanverfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hemau Sixenfeld“ einverstanden.

Weiter billigt der Stadtrat den Entwurf in der Fassung der Vorstellung am 19.03.2024 zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für Darstellung von Wohnbauflächen auf den Fl. Nrn.: 434, 435, 436, 437, 439, 440, 443, 445, 445/4, 446/1, 447 (TF), 448, 450 und 450/2 jeweils der Gemarkung Hemau. Der Änderungsbeschluss vom 29.11.2022 wird um die weiteren Flurstücke ergänzt.

Für diesen wird die frühzeitige öffentliche Auslegung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt die Verfahrensschritte durchzuführen.

Der Stadtrat beschließt für den Bebauungsplan „Hemau Sixenfeld“ den Geltungsbereich laut aktuellem Stand zu erweitern und folgende Fl. Nrn.: 434, 435, 436, 437, 439, 440, 443, 445, 445/4, 446/1, 447 (TF), 448, 450 und 450/2 jeweils der Gemarkung Hemau für den Geltungsbereich miteinzubeziehen und den Aufstellungsbeschluss vom 29.11.2022 um die weiteren Flurstücke zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung besteht Einverständnis mit dem Abwarten und der Berücksichtigung der entsprechenden bereits beauftragten Gutachten. Die Planentwurf ist dem Stadtrat zu gegebener Zeit vorzulegen.

Die Neuausweisung ist an den bestehenden Bestand anzupassen.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**

**Beschlusnummer: StR/240319/Ö1**

<b>Punkt: 2</b>	<b>Bauleitplanung "Städtisches Naherholungsgebiet Hemau"; 17. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan zur Erstellung</b>
-----------------	---

**eines Sondergebietes Naherholung §§ 1 ff. Baugesetzbuch und § 10 Baunutzungsverordnung  
hier: Modifizierung Beschluss vom 26.09.2023 und Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Wendl vom Büro Landimpuls.

Es wird hierzu Bezug genommen auf die Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat am 26.09.2023. Hierin wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung „Sonderbauflächen (S)“ für das Naherholungsgebiet Hemau auf den Fl. Nrn.: 394, 397/58 und 392/22 jeweils Gemarkung Hemau beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde der Entwurf für die Flächennutzungsplanänderung durch das Büro Landimpuls erstellt und der Beschluss ist um die Grundstücke mit den Fl. Nrn.: 429/10 und 1450/35 jeweils der Gemarkung Hemau zu ergänzen.

Außerdem wurde der Stadt Hemau zwischenzeitlich durch das Landratsamt Regensburg – Bauleitplanung und Bauteam West – mitgeteilt, dass für die Schaffung des Naherholungsgebietes außerdem die Aufstellung eines Bebauungsplanes, in Anlehnung an die Landesgartenschauen, erforderlich ist.

Die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan und die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan erfolgt nach § 10 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) als „SO (Sondergebiet) mit Zweckbestimmung Freizeit und Erholung“.

Die zu überplanende Fläche beträgt ca. 3,5 ha.

Somit wurde das Büro Landimpuls auch mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Begleitung der Bauleitplanverfahren beauftragt.

Frau Wendl stellt die beiden Entwürfe zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Städtisches Naherholungsgebiet Hemau“ vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden. Zwei kleine Flächen wurden noch aufgenommen. Der Umgriff ist bekannt. Nördlich schließt das bestehende Baugebiet an. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist ein Teil als Grünfläche und ein geringer Teil als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Nördlich ist ein Wohngebiet ausgewiesen. Der Bereich für das Naherholungsgebiet soll künftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Freizeit und Erholung dargestellt werden. Das Landratsamt hat nun einen Bebauungsplan gefordert. Ursprünglich war ein Bauantrag gedacht. Der Vorteil ist hier, dass alle Behörden gleich beteiligt werden. Das Gebiet im Bebauungsplan ist als öffentliche Grünfläche dargestellt. Festlegungen wurden weggelassen. Von der westlichen Seite erfolgt die Erschließung. Im Zentrum wird eine Gehölzstruktur mit einer Pflanzenbindung entwickelt. Feste Spielflächen sind geplant. Im östlichen Bereich ist ein Platz für die Erweiterung der Festwiese vorgesehen. Im nordwestlichen Teil ist der lärmintensive Bereich angedacht. Der Talzug wird im südlichen Bereich eingegrünt und dient der Regenrückhaltung. Im südwestlichen Teil an der Dietfurter Straße sind Parkplätze vor-

gesehen. Im gesamten Bereich sind Wegverbindungen definiert. Der Bebauungsplan ist so das Gerüst für das weitere Vorgehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau beschließt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Städtisches Naherholungsgebiet Hemau“ laut vorgelegten Entwürfen des Büros Landimpuls mit Stand vom 11.03.2024 auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn.: 392/22, 394, 397/58, 429/10 und 1450/35 jeweils Gemarkung Hemau.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö2**

<b>Punkt: 3</b>	<b>Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Stadt Hemau</b>
-----------------	--

Sachverhalt:

Die Beiträge für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hemau wurden durch den Kommunalen Prüfungsverband nun auch neu kalkuliert. Der Kalkulationszeitraum beinhaltet die Jahre 2024 bis 2027. Folgendes Ergebnis wurde durch den BKPV ermittelt:

Beiträge:

Grundstücksfläche	2,03 €/m <sup>2</sup>	(bisher 1,53 €/m <sup>2</sup> )
Geschossfläche	8,71 €/m <sup>2</sup>	(bisher 6,79 €/m <sup>2</sup> )

Der Beitrag für die Grundstücksfläche steigt damit um 0,50 €/m<sup>2</sup> bzw. 32,68 %, der Geschossflächenbeitrag um 1,92 €/m<sup>2</sup> bzw. 28,28 %.

Als Ausgangspunkt der Berechnungen der Beiträge wurde der Anlagenstand zum 31.12.2022 herangezogen. Dieser weist ein in der Einrichtung gebundenes Anlagevermögen von 12.785.531 € aus.

Wie bei der letzten Beitragsberechnung in 2015 und 2019 wurden von dieser Summe jene Anlagenteile ausgegliedert, die entweder nicht mehr der Einrichtung dienen oder nach dem Willen der Stadt nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Brunnen I und II, Teile der Betriebs- und Geschäftsausstattung und den Anteil der Wasserversorgung an den Gemeinschaftseinrichtungen der Stadtwerke. Insgesamt wurden 1.036.903 € aus dem Anlagevermögen ausgegliedert.

Den in einem überschaubaren Zeitraum anfallenden künftig entstehenden Investitionsaufwand in Höhe von 3.330.000 € wurde die Gebührenvorkalkulation bis 2027 zugrunde gelegt. Zuwendungen Dritter wurden vom Investitionsaufwand abgezogen, soweit sie zur Entlastung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen gewährt wurden. Nach den vorgelegten Unterlagen erhielten die Stadtwerke bis 31.12.2018 anderweitige Deckungen von 1.711.839 €, für den Zeitraum bis 2027 erwarten sie weite-

re Zuwendungen von 170.000 €. Von den zugeflossenen Drittmitteln entfallen insgesamt 155.888 € auf den Erwerb von Anlagevermögen, das nicht in die Beitragsberechnung einfließen kann oder soll. Dieser Betrag wurde entsprechend ausgegliedert.

Das bisherige Verteilverhältnis von 40 % des Aufwands auf den Vorteil der Grundstücksfläche und 60 % des Aufwands auf den Vorteil der Geschoßfläche wurde bei den Berechnungen beibehalten.

Der beitragsfähige Investitionsaufwand wurde mit 5.341.071 € für die Berechnung des Herstellungsbeitragsatzes nach der Grundstücksfläche und mit 8.011.606 € für die Berechnung des Herstellungsbeitragsatzes nach der Geschoßfläche festgesetzt.

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen der erschlossenen und der in absehbarer Zeit zu erschließenden Grundstücke – einschließlich möglicher Grundstücks- und Geschossflächenmehrerungen durch bauliche Verdichtung, Ortsabrundungen, Außenbereichsbauten usw. wurden mit insgesamt 2.634.048 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 919.656 m<sup>2</sup> Geschossfläche angesetzt.

Diese Beträge mit 2,03 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und mit 8,71 € je m<sup>2</sup> Geschossfläche bilden die zulässigen Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Hemau (BGS/WAS).

Folgende Beiträge werden festgesetzt:

Grundstücksfläche	2,03 €/m <sup>2</sup>
Geschossfläche	8,71 €/m <sup>2</sup>

Der Inhalt der Satzung ist dem Stadtrat bekannt. Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö3**

<b>Punkt: 4</b>	<b>Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Hemau</b>
-----------------	---

#### Sachverhalt:

Die Beiträge für die Entwässerungsanlage der Stadt Hemau wurden durch den Kommunalen Prüfungsverband nun auch neu kalkuliert. Der Kalkulationszeitraum beinhaltet die Jahre 2024 bis 2027. Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:

#### Beiträge:

Grundstücksfläche	2,48 €/m <sup>2</sup>	(bisher 2,10 €/m <sup>2</sup> )
-------------------	-----------------------	---------------------------------

Geschossfläche 16,48 €/m<sup>2</sup> (bisher 16,30 €/m<sup>2</sup>)

Der Beitrag für die Grundstücksfläche steigt damit um 0,38 €/m<sup>2</sup> bzw. 18,09 %, der Geschossflächenbeitrag um 0,18 €/m<sup>2</sup> bzw. 1,10 %.

Für die Berechnung der Beiträge wurde der Anlagenbestand zum 31.12.2022 herangezogen. Dieser weist ein in der Einrichtung gebundenes Anlagevermögen von 49.146.890 € aus. Der künftig anfallende Investitionsaufwand bis 2027 beläuft sich insgesamt auf 8.498.128 €.

Künftige Anschaffungen:

2023	433.628 €
2024	516.500 €
2025	890.000 €
2026	2.729.000 €
2027	3.929.000 €

Das gesamte Anlagevermögen zum Ende 2027 beträgt damit 57.645.017 €. Der Herstellungsaufwand für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 31.992.402 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung 25.652.615 €.

Zuwendungen Dritter in Höhe von insgesamt 16.144.664 € wurden vom Investitionsaufwand abgezogen, soweit sie zur Entlastung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen gewährt wurden. Die Verteilung auf Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung erfolgte nach dem Verhältnis der jeweiligen Investitionssummen. Auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallen damit 11.361.272 € und auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallen 4.783.392 €.

Bezeichnung	Kostenanteil	
	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Herstellungsaufwand	31.992.402 €	25.652.615 €
abzüglich Zuwendungen Dritter	11.361.272 €	4.783.392 €
verbleibende Investitionskosten	20.631.130 €	20.869.223 €

Die Herstellungsbeiträge dürfen nur zur Deckung des Investitionsaufwands der Grundstücksentwässerung, dagegen nicht für den Aufwand der Straßenentwässerung herangezogen werden.

Bezeichnung	Grundstücksentwässerung	Straßenentwässerung
	Herstellungsaufwand Niederschlagswasserbeseitigung	13.469.636 €
abzüglich Zuwendungen Dritter	4.783.392 €	
verbleibender Herstellungsaufwand	8.686.244 €	12.182.980 €

Demnach wird ein beitragsfähiger Investitionsaufwand von 8.686.244 € für die Berechnung des Herstellungsbeitragsatzes nach der Grundstücksfläche und 20.631.130 € für die Berechnung des Herstellungsbeitragsatzes nach der Geschossfläche angesetzt.

Als beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen der erschlossenen und der in absehbarer Zeit zu erschließenden Grundstücke - einschließlich möglicher Grundstücks- und Geschossflächenmehrerungen durch bauliche Verdichtung - wurden insgesamt 3.507.683 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 1.252.077 m<sup>2</sup> Geschossfläche herangezogen.

Diese errechneten Beitragssätze je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und je m<sup>2</sup> Geschossfläche bilden die zulässigen Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze. Es werden daher folgende Beitragssätze vorgeschlagen:

Grundstücksfläche	2,48 €/m <sup>2</sup>
Geschossfläche	16,48 €/m <sup>2</sup>

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hemau (BGS/EWS).

Folgende Beiträge werden festgesetzt:

Grundstücksfläche	2,48 €/m <sup>2</sup>
Geschossfläche	16,48 €/m <sup>2</sup>

Der Inhalt der Satzung ist dem Stadtrat bekannt. Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö4**

<b>Punkt: 5</b>	<b>Feuerwehrwesen; Beschaffung von Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF; Grundsatzbeschluss</b>
-----------------	--

#### Sachverhalt aktuell:

Mit Schreiben vom 12.06.2022 teilte die Freiwillige Feuerwehr Langenkreith mit, dass ihr Einsatzfahrzeug LF 8 (Löschfahrzeug, Daimler Benz, LP 709, Baujahr 1981) reparaturanfällig sowie verbraucht sei und beantragte eine Ersatzbeschaffung.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 25.10.2022 die Beschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Langenkreith gemäß dem Stadtratsbeschluss v. 24.01.2006. Darin ist geregelt, dass die Ortsfeuerwehren grundsätzlich nur mit neuen Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) ausgestattet werden. Ebenso wird die Beschaffung eines neuen TSF durch die Gemeinde davon abhängig gemacht, dass die antragstellende Feuerwehr eine Eigenleistung von **25 Prozent** der Anschaffungsgesamtkosten (ohne Abzug des staatlichen Zuschusses) erbringt.

#### Situationsdarstellung:

Unser Gemeindegebiet erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 122 km<sup>2</sup>. Damit ist Hemau die flächengrößte Gemeinde im Landkreis Regensburg. Die Gemeinde in ihrer jetzigen Form wurde aus zwölf ehemals selbständigen Gemeinden gebildet. Da es in jeder ehemaligen Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr gab, bestehen seit Anschluss der Gebietsreform im Jahre 1978 im Gemeindegebiet elf (kleinere) Ortsfeuerwehren sowie eine Stützpunktwehr in Hemau.

#### **bis 2005:**

Ursprünglich waren die Ortsfeuerwehren mit einer Ausnahme (die ehem. Gemeinde Berletzhof beschloss kurz vor der Eingemeindung noch die Beschaffung eines TSF) mit Tragkraftspritzenanhängern TSA ausgerüstet. Im Laufe der Jahre wuchs in den Ortsfeuerwehren der Wunsch nach einer zeitgemäßen Fahrzeugausstattung.

Für die Ortsfeuerwehren Hohenschambach und Neukirchen beschaffte die Gemeinde mit staatlicher Förderung ein neues Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. ein neues TSF. Bei sieben anderen Ortsfeuerwehren erfolgte eine Beschaffung von *gebrauchten* TSF und LF 8 durch die jeweiligen Feuerwehrvereine mit Unterstützung der Gemeinde. Diese Fahrzeuge wurden anschließend von der Gemeinde in Dienst gestellt und den zugehörigen Ortsfeuerwehren übergeben. Lediglich die Ortsfeuerwehr Thonlohe verfügte noch über einen TSA (Tragkraftspritzenanhänger).

#### **ab 2006:**

Um die Finanzierung der künftigen Fahrzeuggenerationen für die Ortsfeuerwehren grundsätzlich zu klären und festzulegen, wurde ein Grundsatzbeschluss des Stadtrats mit o.g. Regelung v. 24.01.2006 gefasst (25 % Eigenbeteiligung Feuerwehrverein).

Seit dem Grundsatzbeschluss im Jahre 2006 wurden bis heute insgesamt **fünf** (TSF Neukirchen ausgenommen – Kastenaufbau) Tragkraftspritzenfahrzeuge von der Gemeinde für die Ortsfeuerwehren mit dieser Neuregelung beschafft.

- drei Fahrzeuge im Jahr 2010
- zwei Fahrzeuge im Jahr 2015

Übersicht Kosten:

- durchschnittliche Anschaffungs <u>gesamt</u> kosten pro Fahrzeug:	64.400,00 €
- durchschnittliche staatliche Zuwendung:	18.600,00 €
- durchschnittlicher <b>Eigenanteil</b> (25%) Feuerwehrverein:	<b>16.200,00 €</b>
<hr/>	
- TSF mit geringsten Anschaffungskosten:	57.680,87 €
- TSF mit höchsten Anschaffungskosten:	70.320,45 €

#### **ab 2023:**

Der aktuellen Fahrzeugbeschaffungsmaßnahme des Tragkraftspritzenfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr Langenkreith liegen folgende Kosten zugrunde.

Übersicht Kosten:

- voraussichtliche Anschaffungsgesamtkosten: 131.000,00 €

Hieraus lässt sich entnehmen, dass in den letzten 15 Jahren der Anschaffungspreis für ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug (minimale Abweichungen bei den Ausstattungen TSF der Ortsfeuerwehren untereinander) um **mehr als das Doppelte** gestiegen ist.

Für die Beschaffung wäre nach derzeit geltenden Feuerwehruzwendungsrichtlinien, unabhängig von der tatsächlichen Ausstattung, von einem Förderfestbetrag von

- staatliche Zuwendung: 32.800,00 €

auszugehen.

Folglich der aktuellen Grundsatzregelung sind hier nun seitens des Feuerwehrvereins **32.750,00 €** (25 % von 131.000,00€) selbst zu tragen. Dieser Betrag hat sich damit ebenfalls zur bisherigen Beteiligung der Feuerwehrvereine verdoppelt.

#### Empfehlung:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, eine **neue Grundsatzentscheidung** zur Beschaffungsmaßnahme von neuen Feuerwehrfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde zu treffen. Die enormen Preissteigerungen in sämtlichen Bereichen der letzten Jahre in der Fahrzeugbeschaffungsmaßnahme sind in dieser Art und Weise so nicht mehr für die Feuerwehrvereine tragbar.

Eine **Minderung der Zuzahlung** der Eigenbeteiligung der Feuerwehrvereine wäre zukünftig möglich, indem die Vereine 25 Prozent der Anschaffungsgesamtkosten des neuen TSF (mit der vorgeschriebenen Normbeladung nach der techn. Baubeschreibung für Tragkraftspritzenfahrzeuge vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung mit den betreffenden DIN-Normen) weiterhin erbringen müssen, allerdings **abzüglich** der staatlichen Zuwendung. Bei beispielsweise Gesamtanschaffungskosten von insgesamt 131.000,00 € (abzüglich 32.800,00 € staatl. Zuwendung) wären dies rund 24.550,00 €.

Mittlerweile verfügen, mit Ausnahme der FF Thonlohe, FF Aichkirchen und FF Klingen alle Ortsfeuerwehren über (neue) Feuerwehrfahrzeuge des Typ TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug). Die Ausstattung der Ortsfeuerwehren mit neuen Tragkraftspritzenfahrzeugen erscheint angesichts einer gut ausgestatteten Stützpunktwehr grundsätzlich ausreichend (Ausnahme: FF Hohenschambach, da die ehemalige Gemeinde Hohenschambach mittlerweile ca. 1.700 Einwohner umfasst. Die beiden nächst größeren ehemaligen Gemeinden Aichkirchen und Neukirchen haben jeweils lediglich rund ca. 400 Einwohner). Zugleich werden gem. den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (FwZR) nur Neufahrzeuge gefördert.

#### Entscheidungsgründe:

Die Ortsfeuerwehren erfüllen nicht nur die gesetzlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung. Sie sind zudem wichtige Träger von gesellschaftlichen Aktivitäten und häufig Kristallisationspunkt für den Zusammenhalt der dörflichen Gemeinschaften. Damit tragen sie maßgeblich dazu bei, dass das Leben auf dem Lande lebenswert bleibt. Die Ortsfeuerwehren sind deshalb auch aus diesem Blickwinkel wichtige Einrichtungen in unserer Gemeinde, deren Erhalt ein wichtiges Anliegen sein muss.

Vor diesem Hintergrund ist das Bestreben der Gemeinde ihre Ortsfeuerwehren mit **angemessenen, zeitgemäßen** und zudem **einheitlichen** Fahrzeugen auszurüsten, zu sehen. Daneben gilt es eine die gute Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren störende Rivalität untereinander zu vermeiden.

Der Wunsch der Ortsfeuerwehren nach einer modernen Fahrzeugausstattung, um u.a. auch eine bessere Nachwuchsarbeit zu ermöglichen, ist für die Gemeinde einerseits nachvollziehbar. Andererseits verursacht die flächendeckende Beschaffungsmaßnahme von kostenaufwändigen **Neufahrzeugen** mittel- und langfristig beträchtliche finanzielle Anstrengungen für die Gemeinde in Zeiten knapper Mittel. Wobei die Beschaffung von Neufahrzeugen anstelle von reparaturanfälligeren Gebrauchtfahrzeugen langfristig wirtschaftlich durchaus sinnvoll erscheint.

Um die gemeindliche Belastung für diese Beschaffungsmaßnahmen auf ein erträgliches Niveau zu reduzieren und gleichzeitig die Eigenverantwortung der Ortsfeuerwehren zu unterstreichen, benötigt die Gemeinde die freiwillige, einheitliche Unterstützung der Feuerwehrvereine für die beantragten und auch künftig zu erwartenden Fahrzeugbeschaffungsmaßnahmen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in Fortführung des Beschlusses vom 24.01.2006 folgende Grundsätze für die Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren:

1. Die Ortsfeuerwehren werden grundsätzlich nur mit neuen Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) mit der vorgeschriebenen Normbeladung ausgestattet.
2. Die Beschaffung eines neuen TSF durch die Gemeinde wird davon abhängig gemacht, dass die antragstellende Feuerwehr eine Eigenleistung von 25 Prozent der Anschaffungs Gesamtkosten abzüglich der staatlichen Zuwendung erbringt.
3. Diese Regelung findet rückwirkend für die laufende Fahrzeugbeschaffungsmaßnahme der Freiwilligen Feuerwehr Langenkreith Anwendung.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö5**

<b>Punkt: 6</b>	<b>Informationen</b>
-----------------	----------------------

<b>Punkt: 6.1</b>	<b>Information;</b>
-------------------	---------------------

## **Baubeginn Kinderhaus Hemau**

Erster Bürgermeister Tischhöfer gibt bekannt, dass mit dem Bau des Kinderhaus in Hemau am 25.03.2024 begonnen wird. Wie besprochen wird nur ein Richtfest abgehalten, kein Spatenstich.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö6.1**

## **Punkt: 6.2 Information; Wahlhelfer für Europawahl**

Erster Bürgermeister Tischhöfer gibt bekannt, dass für die Europawahl Wahlhelfer gesucht werden. Geeignete Personen sollen der Verwaltung mitgeteilt werden.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö6.2**

## **Punkt: 7 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung**

### **Punkt: 7.1 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung; Stadträtin Mayer, Kleinspielfeld**

Stadträtin Mayer erkundigt sich nach dem Stand über das Kleinspielfeld. Dieses sei zurzeit abgesperrt und kann nicht genutzt werden. Soll es so stehen bleiben?

Erster Bürgermeister Tischhöfer erklärt, dass aufgrund der zeitlichen Bindung der Förderung keine weiteren Schritte unternommen werden können. Bis zum Ablauf der Bindungsfrist kann das Kleinspielfeld nicht abgebaut werden. Evtl. sollte man künftig im Naherholungsgebiet einen Platz für das Kleinspielfeld vorsehen.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen Anwesend: 16 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/240319/Ö7.1**

Hemau, 22.03.2024  
Stadt Hemau

Tischhörer  
Erster Bürgermeister

Franz Hofmeister  
Schriftführer